

Vorabklärungen bezüglich gefährlichen Stoffen bei Abtrags- und Untergrundvorbereitungsarbeiten

Inhalt

1. Ausgangslage / Geltungsbereich	1
2. Handlungsbedarf	2
3. Gefährliche Stoffe	2
4. Verantwortlichkeiten	3

1. Ausgangslage / Geltungsbereich

Vor Abtrags- und Untergrundvorbereitungsarbeiten muss geklärt werden, ob die Gefahr bestehen könnte, auf gefährliche Baustoffe zu stossen und diese allenfalls freizusetzen. Diese Gefahr besteht bei Umbau- und Sanierungsarbeiten und unterscheidet sich in der Vielfalt der Materialien sowie des Baujahres. Insbesondere bei Bestandesbauten vor 1991 sind vertiefte Abklärungen notwendig.

Es ist die Bauherrschaft, welche verpflichtet ist, rückgebaute Baumaterialien fachgerecht und gesetzeskonform zu entsorgen. Entsprechend steht sie auch in der Pflicht, bereits während der Planung Vorabklärungen zu treffen und allenfalls Massnahmen zu definieren (Sicherheitsvorkehrungen, Art des Rückbaus und Entsorgung). Das ausführende Unternehmen muss die Befunde der Vorabklärungen in Erfahrung bringen. Dies ist in der VVEA (Abfallverordnung) vom 05.12.2015 sowie in der Bauarbeiten-Verordnung BauAV vom 18. Juni 2021 (Stand vom 01. Januar 2022) folgendermassen definiert und gilt für alle Bauten, welche vor 1991 erstellt wurden:

VVEA (Abfallverordnung) Art. 16 «Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen»

- 1.) Bei Bauarbeiten muss die Bauherrschaft der für die Baubewilligung zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung machen, wenn:
 - a. voraussichtlich mehr als 200 m³ Bauabfälle anfallen; oder
 - b. Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen wie polychlorierte Biphenyle (PCB), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Blei oder Asbest zu erwarten sind.
- 2.) Sofern die Bauherrschaft ein Entsorgungskonzept nach Absatz 1 erstellt hat, muss sie der für die Baubewilligung zuständigen Behörde auf deren Verlangen nach Abschluss der Bauarbeiten nachweisen, dass die angefallenen Abfälle entsprechend den Vorgaben der Behörde entsorgt wurden.

Bauarbeiten-Verordnung I Art. 3, Abs. 1 «Planung von Bauarbeiten»

Bauarbeiten müssen so geplant werden, dass das Risiko von Berufsunfällen, Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen namentlich bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten werden können.

Bauarbeiten-Verordnung II Art. 3, Abs. 2 «Planung von Bauarbeiten»

Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest oder polychlorierte Biphenyle (PCB) auftreten können, so muss der Arbeitgeber die Gefährdungen eingehend ermitteln und beurteilen. Darauf abgestützt sind die erforderlichen Massnahmen zu planen.

Bauarbeiten-Verordnung III Art 3, Abs. 3 «Planung von Bauarbeiten»

Der Arbeitgeber, der sich im Rahmen eines Werkvertrags als Unternehmer zur Ausführung von Bauarbeiten verpflichten will, hat vor dem Vertragsabschluss zu prüfen, welche Massnahmen notwendig sind, um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Ausführung seiner Arbeiten zu gewährleisten.

2. Handlungsbedarf

Bei Gebäuden die vor 1991 gebaut wurden, muss folgendermassen vorgegangen werden:

1. Abklären mittels Gebäude-Check, ob verdächtige Bauteile vorhanden sind;
2. sind verdächtige Bauteile vorhanden, müssen diese analysiert und beurteilt werden. In der Regel in einem Bericht, der in Bezug auf den jeweiligen Schadstoff nach Art, Dringlichkeit und Massnahmen Aufschluss gibt.

Es ist also notwendig, Untergrundmaterial durch ein Prüflabor analysieren zu lassen, um sicherzugehen, dass mit dem Abtragen, resp. Demontieren nicht gesundheitsschädigende Stoffe zutage gefördert werden. Werden Schadstoffe in einer gewissen Konzentration nachgewiesen, muss der Rückbau nach den Richtlinien von Behörden und der SUVA mit besonderen Massnahmen und mit begleitenden Messungen durchgeführt werden. Der Schutz der Gesundheit der ausführenden Mitarbeiter und der Umwelt müssen in jedem Fall gewährleistet sein. Unter besonderen Massnahmen verstehen sich zum Beispiel Einhausungen, Unterdrucksysteme und Dekontaminierungsschleusen. Nicht nur dem Rückbau, auch der Entsorgung des Ausbruchmaterials kommt grosse Bedeutung zu. Diese muss nach behördlichen und ökologischen Vorgaben erfolgen und kann je nach Verfahren hohe Kosten zur Folge haben.

3. Gefährliche Stoffe

Bei Bestandesbauten vor 1991 sind bei Abtrags- und Untergrundvorbereitungsarbeiten häufig folgende gefährliche Stoffe anzutreffen (Aufzählung nicht abschliessend):

- **Asbest kontaminiertes Material**
z.B. Steinholzböden, Fliesenkleber, Grundputze, Anstriche jeglicher Art, Beschichtungen an Wänden und Böden
- **Schwermetall belastetes Material**
z.B. Boden- und Wandbeschichtungen, Anstriche, Korrosionsschutz, Brandschutz, Bodenbeläge.
- **Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe PAK**
z.B. teergebundene Asphaltbeläge, Dachpappen oder teergebundene Korkdämmungen. Bis Ende der sechziger Jahre wurden Pech, Bitumen und teerhaltigen Klebstoffe für eine Vielzahl von Anwendungen, wie z.B. zum Verkleben von Parkett- oder Holzpflaster verwendet.

- **Polychlorierte Biphenyle PCB**
z.B. Weichmacher in Lacken, Kunststoffen und Fugendichtungsmassen, Flamm-
schutzmittel in Farben und Lacken oder Klebstoff für Fussböden, Korrosionsschutzan-
striche.
- **KW-belastetes Material**
z.B. Material mit Lösungsmitteln wie Öl, Benzin, Diesel, Farben.
- **Chlorparaffine CP**
z.B. Weichmacher in Lacken, Kunststoffen und Fugendichtungsmassen, Flamm-
schutzmittel in Farben und Lacken oder Klebstoff für Fussböden, Korrosionsschutzan-
striche.

4. Verantwortlichkeiten

Akteure	Hauptrisiken
Eigentümer	<ul style="list-style-type: none"> • Eigene Gesundheit • Haftung als Vermieter (Art 256 OR) • Haftung als Verkäufer • Ermittlungspflicht VVEA, Art. 16
Ausführendes Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsschutz Arbeitnehmer gem. BauAV • Ermittlungspflicht (Art. 3 BauAV) • Art. 328 OR, Art. 82 UVG • VVEA 2015 • Schutzpflicht BauAV 2021
Schadstoffgutachter	<ul style="list-style-type: none"> • Sorgfaltspflicht bei der Auftragsabwicklung (Art. 398 OR) • Überwachungspflicht als Fachbauleitung

Haftungsausschluss

PAVIDENSA ist darum bemüht, dass die Informationen auf den Empfehlungen korrekt sind. Sie beziehen sich auf Normalfälle und beruhen auf den Kenntnissen und Erfahrungen der PAVIDENSA-Fachgruppenmitglieder. PAVIDENSA kann aber keine Gewähr bezüglich ihrer Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Eignung gewähren. PAVIDENSA schliesst die eigene Haftung und sonstige Verantwortung für allfällige Fehler oder Unterlassungen sowie für die Folgen der Benutzung der Empfehlungen aus.